



10. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste Sitzung des **Schulausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Donnerstag, 12.04.2018, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes
in Erlangen**

statt.

Die Sitzung ist **öffentlich** und hat folgende **Tagesordnung**:

1. Bericht über den Stand der Schulbaumaßnahmen
2. Digitale Bildung; Umsetzung des Masterplans „BAYERN DIGITAL II“ im Schulbereich
3. Aktueller Sachstand zur Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ mit Vorschlag zu Projektförderungen sowie zum Bundesprogramm „Bildung integriert“ und Bundesprogramm „Kommunale Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte“

Alexander Tritthart
Landrat

Straßensperrung

Bauarbeiten in Ansbacher Straße, Falkendorf

Ab Dienstag, 3. April ist die Kreisstraße 13 „Ansbacher Straße“ zwischen Ansbacher Straße 3 und Michael-Kreß-Straße bis voraussichtlich 13.04.2018 in beiden Richtungen komplett gesperrt.

Umleitung eingerichtet

Der Verkehr wird am Kreisverkehr Dondörflein über die ERH15 nach Münchaurach und über die St 2244 nach Falkendorf in beiden Fahrtrichtungen umgeleitet. Fußgänger und der öffentliche Personennahverkehr sind von der Sperrung nicht betroffen. Die Mülltonnen werden wie gewohnt geleert.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt bittet alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für mögliche Unannehmlichkeiten.

Alles nur für Mädchen

MädchenAktionstag am 28. April 2018 in der Ritter-von-Spix-Schule.

Am Samstag, 28. April 2018 können Mädels ab zehn Jahren beim Mädchen-Aktionstag von 10:00 – 16:30 Uhr in der Ritter-von-Spix-Schule Neues ausprobieren, kreativ sein und einen entspannten Tag verbringen.

Inhalt

10. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	37
Straßensperrung: Bauarbeiten in Ansbacher Straße, Falkendorf	37
Alles nur für Mädchen: MädchenAktionstag am 28. April 2018 in der Ritter-von-Spix-Schule	37
Wertstoffhof Eckental: Baumaßnahmen wieder aufgenommen	37
Verbandsatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund	38
Don-Bosco-Schule in Höchstadt sucht ab sofort Personal für die Mittagsbetreuung	42
Stellenausschreibung: Amtliche Tierärztin/Amtlicher Tierarzt	42

Foto-Safari, Hip-Hop, Schminkwerkstatt

Aus sechs Workshops können sie sich zwei aussuchen, unter anderem eine Foto-Safari, Hip-Hop, Naturkosmetik oder Tipps und Tricks, wie Frau sich selbst behaupten kann. Für alle gibt es eine Selfie- und eine Schminkwerkstatt sowie viel Zeit zum Chillen. Das ganze Programm und die Anmeldung sind im Internet unter www.erlangen-hoechstadt.de zu finden.

Bis Montag, 23. April anmelden

Die Teilnahmegebühr für den Aktionstag des Arbeitskreises Mädchen beträgt fünf Euro. Anmeldeschluss ist Montag, 23. April 2018. Mädchen können sich bei Claudia Wolter, Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt, unter Tel. 09131 803-211 oder per E-Mail an gleichstellungsstelle@erlangen-hoechstadt.de anmelden. Sie erhalten ein Anmeldeformular, welches sie bitte ausfüllen und per Post an Claudia Wolter, Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Gleichstellungsstelle, Marktplatz 6, 91054 Erlangen, oder per Fax an die Nummer 09131 803-101 senden.

Wertstoffhof Eckental

Baumaßnahmen wieder aufgenommen

Die Bauarbeiten am Recyclinghof in Eckental gehen in der Woche nach Ostern weiter. Zuerst wird die Erweiterungsfläche fertiggestellt, danach die bestehende Wertstoffhoffläche modernisiert.

Container verlagert

Während der Arbeiten an der bestehenden Fläche werden die Container und der Betrieb des Wertstoffhofes auf die neue Fläche verlagert. Der Umzug soll voraussichtlich Ende April, so es das Wetter zulässt, stattfinden. Währenddessen findet auf dem Wertstoffhof der Betrieb nur eingeschränkt statt, da weniger Container zur Verfügung stehen. Eine Annahme von Problemabfall ist leider nicht möglich. Zeitweilig muss der Wertstoffhof auch geschlossen werden. Die genauen Termine stehen noch

nicht fest. Sie werden auf der Homepage des Landratsamtes unter www.erlangen-hoechstad.de kurzfristig bekannt gegeben. Das Landratsamt achtet darauf, dass die Schließung nur so lange wie nötig dauert und bittet im Voraus um Verständnis für mögliche Einschränkungen während der Baumaßnahmen.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Seebachgrund hat in ihrer Sitzung vom 22.03.2018 einstimmig die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Seebachgrund

Aufgrund der Art. 18, 19 und 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) gibt sich der Abwasserverband Seebachgrund folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Seebachgrund“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Großenseebach, die Gemeinde Heßdorf und der Markt Weisendorf.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; es bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder wie folgt:
 - a) im Falle der Gemeinde Großenseebach das Gesamtgemeindegebiet
 - b) im Falle der Gemeinde Heßdorf das Gebiet der Gemeindeteile Heßdorf, Unter-, Mittel- und Obermembach
 - c) im Falle des Marktes Weisendorf das Gebiet der Gemeindeteile Weisendorf, Mitteldorf, Neuenbürg, Reinersdorf, Reuth, Kairilindach, Sintmann und Sauerheim.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind mit folgenden Anschlusswerten am Zweckverband beteiligt:

ab 01.01.2018:	
Gemeinde Großenseebach	4.200 EW₆₀
Gemeinde Heßdorf	4.520 EW₆₀
Markt Weisendorf	9.380 EW₆₀
Summe:	18.100 EW₆₀

Für die zurückliegende Zeit gelten folgende Anschlusswerte:

bis 31.12.1994:	
Gemeinde Großenseebach	2.500 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.000 EW ₆₀
Markt Weisendorf	3.500 EW ₆₀
Summe:	8.000 EW ₆₀

01.01.1995 – 31.12.2001	
Gemeinde Großenseebach	3.250 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	2.750 EW ₆₀
Markt Weisendorf	6.000 EW ₆₀
Summe:	12.000 EW ₆₀

01.01.2002 – 31.12.2017	
Gemeinde Großenseebach	3.250 EW ₆₀
Gemeinde Heßdorf	3.500 EW ₆₀
Markt Weisendorf	7.250 EW ₆₀

Eine entwicklungsbedingte Veränderung der Anschlusswerte ist im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen möglich.

Dies bedingt eine Neuberechnung der Anschlusswerte.

- (3) Die mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen vereinbarte maximale hydraulische Überleitungsmenge teilt sich im Innenverhältnis der Verbandsmitglieder entsprechend den Anschlusswerten nach Absatz 1 auf.
- (4) Die Erweiterung des räumlichen Wirkungskreises auf weitere Gemeindeteile der Verbandsmitglieder ist möglich, soweit der Anschluss dieser Gemeindeteile technisch machbar ist und die bestehenden vertraglichen Regelungen mit dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen den Anschluss zulassen. Dies bedingt eine Neuberechnung der Anschlusswerte nach Absatz 2.
- (5) Vorhandene Reserven in bezug auf die Kapazität des Verbandssammlers werden im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Baukostenbeiträge am Verbandssammler aufgeteilt. Darüber hinaus benötigte Anschlusswerte müssen zwischen den Verbandsmitgliedern intern ausgeglichen werden.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) zwischen Weisendorf und dem Gemeindeteil Dechsendorf der Stadt Erlangen einen gemeinsamen Abwasserkanal – Verbandssammler – zum Transport der anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und zu erneuern;

Der zu diesem Zweck errichtete Verbandssammler zwischen Weisendorf und Erlangen-Dechsendorf ist im anhängenden Bestandslageplan, der Bestandteil dieser Verbandssatzung ist, dargestellt.
 - b) die anfallenden Abwässer der Verbandsmitglieder in die Kläranlage der Stadt Erlangen überzuleiten.

Die Errichtung, Betreibung, Unterhaltung der Ortsnetze sowie deren Erweiterung und Erneuerung bleiben Aufgabe der Verbandsmitglieder.

- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied wird durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach den Anschlusswerten, mit denen das Verbandsmitglied am Zweckverband beteiligt ist.

Je volle **2000 EW₆₀** ergeben das Recht, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

Eine Veränderung der Anschlusswerte nach § 3 Abs. 2 hat eine Neuberechnung der Vertreterzahl zur Folge.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht untereinander Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde, schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen.

Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 - c) die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - e) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - f) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
 - g) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
 - c) den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten,
 - d) die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter,
 - e) die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden,
 - f) die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte und der Verbandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitz soll einschließlich der Stellvertretung im Turnus unter den Verbandsmitgliedern wechseln.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsführung des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,00 € mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Für die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16

Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Geschäfts- und Kassenführung des Zweckverbandes wird der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

- (2) Für die Aufwendungen der Geschäfts- und Kassenführung erhält die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf vom Zweckverband eine Entschädigung, die sich auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahme errechnet.

Das Nähere wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung, Verbandswirtschaft

§ 17

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 26 Abs. 1 der Verbandsatzung bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Verbandssammlers sowie für die Entrichtung von Baubeiträgen an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- (2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (3) Der Zweckverband ist nicht berechtigt, Darlehen aufzunehmen. Die Aufnahme von Kassenkrediten ist davon ausgenommen.

§ 20

Investitions- und Betriebskostenumlage

- (1) Die an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen zu leistenden laufenden Baubeiträge für die Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage und die Aufwendungen für die Erweiterung und Erneuerung der verbandseigenen Anlagen (Sammler, Messbauwerke) werden auf der Grundlage des gemeindlichen Anschlusswertes nach § 3 Abs. 2 der Verbandsatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Die bisher von den einzelnen Verbandsmitgliedern erbrachten Investitionsumlagen entsprechend der Verbandsatzung vom 12.08.1987 werden nicht gegenseitig ausgeglichen.

- (2) Das an den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zu zahlende laufende Benutzungsentgelt wird nach dem gleichen Maßstab auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufgeteilt, wie dieses dem Zweckverband vom Entwässerungsbetrieb

berechnet wird. Abrechnungsdifferenzen werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW₆₀ aufgeteilt.

- (3) Die sonstigen laufenden Kosten (z. B. Unterhalt Verbandssammler, Messkosten, Verwaltungskosten) werden im Verhältnis der tatsächlich angeschlossenen EW₆₀ aufgeteilt.
- (4) Kosten, die nachweislich durch Verhaltensweisen von Verbandsmitgliedern verursacht werden, sind ausschließlich vom verursachenden Verbandsmitglied zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Verantwortlichkeit von Zahlungen des Verbandes nach den Abwasserabgabengesetzen.

§ 21

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagen werden vom Zweckverband unter Berücksichtigung der tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid angefordert (Umlagebescheid).
- (3) Die Umlagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Für rückständige Zahlungsverpflichtungen wird die bankübliche Verzinsung (Sollzins) berechnet.
- (5) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung die tatsächlich benötigten Kassenmittel von den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid anfordern. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die bereits geleisteten Zahlungen eine Abrechnung zu erstellen.

§ 22

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

IV. Änderung der Verbandsatzung, Auflösung

§ 23

Änderung der Verbandsatzung, Auseinandersetzung

- (1) Jede Änderung der Verbandsatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 24

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfordert einen einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung sowie die

Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben sich die Verbandsmitglieder über die Übernahme der Bediensteten zu einigen.

V. Schlussvorschriften

§ 25

Aufsicht, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Erlangen-Höchstadt. Die technische Aufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung i.d.F. vom 17.10.2003 außer Kraft.

Don-Bosco-Schule in Höchststadt sucht ab sofort Personal für die Mittagsbetreuung

Die Don-Bosco-Schule in Höchststadt, Tilman-Riemenschneider-Str. 1, sucht ab sofort Personal für die Beaufsichtigung/Betreuung von Schülerinnen und Schülern von Montag bis Donnerstag, 13 – 14 Uhr.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Kooperationspartner:

Gfi Nürnberg.Erlangen.Fürth
Tanja Fiesselmann
Nägelsbachstr. 25 a
91025 Erlangen
Tel. 09131 8954-68
E-Mail: tanja.fiesselmann@bfz.de

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



AMTLICHE TIERÄRZTIN/AMTLICHER TIERARZT

in Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich der Geflügelfleischuntersuchung zunächst befristet im Rahmen einer Schwangerschaftsvertretung

für den Dienort in Wachenroth-Warmersdorf.

WIR STELLEN EIN

Aufgabenschwerpunkte u. a.:

- Veterinärrechtliche Überwachung EU-zugelassener Betriebe, insbesondere eines Schlacht- und Zerlegebetriebes für Weißfleisch
- Organisation und Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung
- Stellvertretende Führung und Leitung des amtlichen Personals

Wir erwarten:

- Tierärztliche Approbation verbunden mit guter fachlicher Eignung für die oben genannten Aufgaben
- EDV-Kenntnisse (Microsoft Office)
- Führerschein der Klasse B
- Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- Zeitliche Flexibilität mit Bereitschaft zur Dienstleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Körperliche Mobilität, da der Arbeitsplatz nicht barrierefrei ist

Wir bieten:

- Leistungsgerechte Vergütung nach Tarif
- Fortbildungsangebot und gutes Team

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens **11. April 2018**.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoechstadt.de
Ansprechpartnerin: Frau Silke Gleißner, Tel.: 09131/803-209